Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Crefelder Yachtclub e.V. 1967 (CYC)

1. Allgemeines

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle entgeltlichen Leistungen, die der CYC für seine Mitglieder oder Dritte erbringt.

2. Beendigung/Kündigung des Leistungsverhältnisses

- 2.1. Der Vorstand des CYC hat ein Recht zur fristlosen Kündigung der entgeltlichen Dienstleistung:
 - a) bei Zahlungsverzug des Nutzers
 - b) bei anstößigem Verhalten oder wiederholten Belästigungen seitens des Nutzers gegenüber dem CYC bzw. dessen Mitgliedern oder anderen Nutzern;
 - c) bei wiederholten Verstößen des Nutzers gegen seine Verpflichtungen aus den zugrundeliegenden AGB und anderen Vorschriften des CYC oder bei Vorliegen sonstiger Gründe, die eine Aufrechterhaltung des Nutzungsverhältnisses für den CYC unzumutbar erscheinen lassen.
- 2.2. Nach Ablauf der Nutzungszeit sind ausgehändigte Schlüssel, überlassenes Material (z.B. Lagerböcke) sowie die Fläche in geräumtem Zustand unaufgefordert zurückzugeben. Vom Nutzer verursachte Schäden sind zu beseitigen, dies gilt insbesondere für Verunreinigungen.
- 2.3. Bei ungenehmigter Inanspruchnahme von Leistungen (z.B. Stromdiebstahl, eigenmächtige Nutzung von Abstellflächen usw.) behält sich der CYC die Geltendmachung einer Strafzahlung festzusetzen durch Vorstandsbeschluss von bis zu 1.000 EUR vor.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Es gilt die aktuelle Gebührenordnung.
- 3.2. Die vereinbarten Nutzungsgebühren sind sofort nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist der CYC berechtigt, 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz zu verlangen. Gegenüber Unternehmern beträgt der Verzugszinssatz 8 % über dem Basiszinssatz.
- 3.3. Eine Nutzung der Fläche über die Dauer des Nutzungsvertrages hinaus bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Vorstands des CYC oder einer beauftragten Person. Bei einer Gestattung ist der CYC berechtigt, zusätzliche Entgelte nach der jeweils gültigen Preisliste zu erheben. Bei nicht gestatteter Nutzung gilt zudem Punkt 3.4.
- 3.4. Bei einer Umsatzsteuer-Änderung ist der CYC berechtigt, eine Nachberechnung vorzunehmen.

4. Pflichten des Nutzers

- 4.1. Der Nutzer ist verpflichtet, während des Nutzungsverhältnisses dem CYC unverzüglich und unaufgefordert jede Veränderung der Anschrift, des Eigentums und der Rechte an den eingebrachten Sachen schriftlich anzuzeigen. Die Vorlage eines jeweils gültigen Haftpflichtversicherungsnachweises ist unaufgefordert vorzulegen. Es wird empfohlen, für die Dauer des Mietverhältnisses eine Kaskoversicherung abzuschließen, die dem Wert des Bootes entspricht.
- 4.2. Die Verwendung von Unterwasseranstrichen (Antifoulings) unterliegt strengen Vorschriften. Wir verweisen hiermit auf die aktuelle Biozidrechts-Durchführungsverordnung.
- 4.3. Der Nutzer ist verpflichtet, den Stellplatz sauber zu halten. Der Boden ist durch Planen, Folien oder Ähnliches vor Verunreinigungen durch Farbe, Öle etc. zu schützen. Der Nutzer trägt die dem CYC durch die Beseitigung von Farbe, Öl und sonstigen Verschmutzungen entstehenden Kosten. Für die Entsorgung von belasteten Abfällen hat der Nutzer nach dem Verursacherprinzip selbst und außerhalb des Hafengeländes zu sorgen.

5. Haftung für Schäden und Versicherung

5.1. Die Stellfläche wird unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung in dem Zustand übernommen, in welchem er sich bei der Übergabe befindet, sofern der Nutzer nicht bei der Übergabe Mängel geltend macht, die dann von dem CYC umgehend zu beseitigen sind. Für Schäden, die nach der Übergabe des Stellplatzes an den Einrichtungen des CYC vom Nutzer verursacht wurden, haftet der Nutzer, und zwar unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht.

CYC AGB Seite 1 von 2

- 5.2. Der CYC haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Organe und Gehilfen. Dieser Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, hier jedoch der Höhe nach begrenzt auf typische voraussehbare Schäden. In jedem Fall wird die Haftung beschränkt auf die versicherten Risiken in den Bereichen DNO und Transport-/Haken-Versicherung.
- 5.3. Schadenersatzansprüche, die nicht die Haftung wegen eines Mangels der Nutzungssache betreffen, verjähren in einem Jahr ab Kenntnis oder Kennenmüssen des Schadens, ausgenommen bei Vorsatz.
- 5.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für sämtliche Ansprüche gegen den CYC, seien sie vertraglicher oder nicht vertraglicher Art.
- 5.5. Der CYC haftet nicht für Schäden, die auf unerlaubte Handlungen Dritter zurückzuführen sind, insbesondere wegen Diebstahl oder Beschädigung. Ebenfalls haftet der CYC nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung Dritter entstehen.
- 5.6. Der CYC haftet nicht für Einbruch-, Diebstahl- und Elementarschäden (z.B. Feuer-, Wasser-, Sturm-, Frostoder Explosionsschäden) sowie sonstige Schäden, die auf höhere Gewalt oder behördliche Anordnung
 zurückzuführen sind. Der CYC übernnimmt darüber hinaus keine Haftung für solche Schäden, die auf
 Hilfeleistungen zurückzuführen sind, zu denen er nicht verpflichtet ist. Dem Nutzer ist weiterhin bekannt,
 dass Flächen bzw. Stege weder abgezäunt noch vom CYC bewacht sind und nutzt die ihm zugewiesenen
 Flächen auf eigene Gefahr.
- 5.7. Der Nutzer haftet für die ordnungsgemäße Lagerung seines Bootes. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die er durch unsachgemäße Vertäuung oder Lagerung an Eigentum des CYC oder Dritter oder auch an Personen versursacht. Er haftet ebenfalls, wenn der Schaden von Begleitpersonen oder von ihm beauftragten Unternehmen verursacht worden ist.
- 5.8. Der Nutzer ist verpflichtet, während der Dauer des Nutzungsverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EURO für Personen- und/oder Sachschäden, Vermögenssowie Umweltschäden zu unterhalten und deren Bestehen unaufgefordert dem CYC nachzuweisen.

6. Lagerplatzordnung

- 6.1. Für die Benutzung der clubeigenen Maschinen und Anlagen ist eine Genehmigung des Vorstands des CYC erforderlich.
- 6.2. Der Nutzer ist ohne vorherige Genehmigung des CYC nicht berechtigt, eine andere Yacht / Sache als im Vertrag notiert abzustellen. Eine Untervermietung der Stellfläche ist nicht gestattet. Auch hat der Nutzer die Überlassung seines Bootes an dritte Personen dem CYC anzuzeigen, solange es innerhalb des Geländes des CYC liegt.
- 6.3. Während der Vertragszeit ist die Stellfläche sauber zu halten. Bei Unterlassung führt der CYC eine Reinigung der Stellfläche kostenpflichtig aus. Das Abstellen von zusätzlichen Gegenständen jeder Art bedarf der Genehmigung des CYC.

7. Pfandrecht

7.1. Der Nutzer räumt dem CYC für dessen Forderungen aus dem Flächengestellungsvertrag ein Pfandrecht an der gelagerten Sache (Boot, Trailer, Wohnwagen, Jetski usw.) und Inventar ein. Der Nutzer ist einverstanden im Sinne von §1245 BGB, dass nach vorheriger Androhung die Verwertung des Pfands auch durch Versteigerung an den Meistbietenden auf einer Internetplattform (z.B. ebay) erfolgen kann. Eventuelle Gegenansprüche des Nutzers begründen nicht das Recht, die vereinbarten Zahlungen zurückzuhalten oder gegen sie aufzurechnen.

8. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle gegenseitigen Vertragsverpflichtungen ist Krefeld.

Die AGB treten durch Vorstandsbeschluss vom 11. März 2025 in Kraft.

CYC AGB Seite 2 von 2